



# **Verordnung des BAZG über die technischen und betrieblichen Vorgaben für EETS- und NETS-Anbieter im Zusammenhang mit der Erhebung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (EETS- und NETS-Anbieter-Verordnung BAZG)**

vom ...

---

*Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG),  
gestützt auf Artikel 11a Absatz 4 des Schwerverkehrsabgabegesetzes vom 19.  
Dezember 1997<sup>1</sup>,  
verordnet:*

## **Art. 1** Technische und betriebliche Vorgaben für EETS- und NETS-Anbieter

<sup>1</sup> Die technischen und betrieblichen Vorgaben für Anbieter eines europäischen Dienstes zur elektronischen Erhebung von Strassenbenützungsgebühren (EETS) sind in Anhang 1 geregelt.

<sup>2</sup> Die technischen und betrieblichen Vorgaben für zugelassene Anbieter eines nationalen Dienstes zur elektronischen Erhebung von Strassenbenützungsgebühren (NETS) sind in Anhang 2 geregelt.

## **Art. 2** Vereinbarung weiterer Pflichten

Das BAZG kann mit den zugelassenen Anbietern weitere Pflichten vertraglich vereinbaren, um sicherzustellen, dass sie die technischen oder betrieblichen Vorgaben erfüllen.

## **Art. 3** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Für Zulassungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, ist die EETS- und Tankkarten-Anbieter-Verordnung EFD vom 11. Februar 2020<sup>2</sup> anwendbar.

<sup>1</sup> SR **641.81**

<sup>2</sup> AS **2020** 473; **2021** 589

<sup>2</sup> Anbieter, die nach der EETS- und Tankkarten-Anbieterverordnung des EFD vom 11. Februar 2020 zugelassen worden sind und auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen sein wollen, müssen spätestens auf den 1. Januar 2026 eine neue Zulassung beantragen.

Art. 4            Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

...

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit:

Pascal Lüthi

*Anhang 1*  
(Art. 1 Abs. 2 Bst. a)

## **Technische und betriebliche Vorgaben für EETS-Anbieter<sup>3</sup>**

<sup>3</sup> Der Inhalt dieses Anhangs wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter «[hyperlink -f %URL](#)» > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.

*Anhang 2*  
(Art. 1 Abs. 2 Bst. *b*)

## **Technische und betriebliche Vorgaben für zugelassene NETS-Anbieter<sup>4</sup>**

<sup>4</sup> Der Inhalt dieses Anhangs wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter «[hyperlink -f %URL](#)» > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.